

## Informationsblatt zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind Bestandteil des Arbeitslosengeldes II. Durch das Jobcenter Kreis Gütersloh können Bedarfe für Unterkunft und Heizung gezahlt werden, soweit diese angemessen sind. Rechtsgrundlage hierfür ist § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II).

Die Bedarfe für Unterkunft setzen sich zusammen aus

- der Grundmiete
- Nebenkosten (soweit nach der Betriebskostenverordnung umlagefähig) sowie
- angemessenen Heizkosten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für den Haushaltsstrom keine Nebenkosten sind. Haushaltsstrom ist bereits in dem Regelbedarf enthalten, kann also nicht zusätzlich übernommen werden.

Die Richtwerte für angemessene Unterkunftskosten (ohne Heizkosten) wurden für jede Stadt und Gemeinde im Kreis Gütersloh einzeln ermittelt und ergeben sich aus der folgenden Tabelle. **Zusätzlich** zur angemessenen Nettokaltmiete und den Nebenkosten werden die **angemessenen Heizkosten** übernommen.

### Richtwerte im Kreis Gütersloh ab 16.06.2014 nach Gemeinden und Größenklassen (in Euro) (Nettokaltmiete und Nebenkosten)

Stadt/ Gemeinde	bis zu 50 m <sup>2</sup>	über 50 m <sup>2</sup> 65 m <sup>2</sup>	über 65 m <sup>2</sup> bis 80 m <sup>2</sup>	über 80 m <sup>2</sup> bis 95 m <sup>2</sup>	über 95 m <sup>2</sup> bis 110 m <sup>2</sup>	weitere 15 m <sup>2</sup>
	1 Personen BG	2 Personen BG	3 Personen BG	4 Personen BG	5 Personen BG	je weitere Person
<b>Borgholzhausen</b>	327	373	464	535	603	83
<b>Gütersloh</b>	344	422	519	616	713	98
<b>Halle (Westf.)</b>	330	392	480	611	687	94
<b>Harsewinkel</b>	332	407	454	545	665	91
<b>Herzebrock-Clarholz</b>	350	366	490	542	709	97
<b>Langenberg</b>	324	387	463	541	624	86
<b>Rheda-Wiedenbrück</b>	328	420	492	628	698	96
<b>Rietberg</b>	375	435	491	616	686	94
<b>Schloß Holte-Stukenbrock</b>	390	473	570	681	708	97
<b>Steinhagen</b>	319	369	490	632	695	95
<b>Verl</b>	387	429	496	629	763	104
<b>Versmold</b>	300	366	464	551	603	83
<b>Werther (Westf.)</b>	374	441	519	593	708	97

**Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:**

- Damit es nicht zu hohen Nachforderungen kommt, müssen die Nebenkostenvorauszahlungen realistisch und angemessen sein. Im Zweifel ergibt sich dies aus den letzten Nebenkostenabrechnungen.
- Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den Richtwert, können diese Unterkunftskosten längstens für sechs Monate durch das Jobcenter Kreis Gütersloh übernommen werden. In dieser Zeit müssen die Aufwendungen gesenkt werden, beispielsweise durch einen Wohnungswechsel oder durch (Unter-)Vermietung. Danach können nur noch angemessene Unterkunftskosten durch das Jobcenter gezahlt werden.
- Vor dem Abschluss eines Mietvertrages für eine Wohnung, für die das Jobcenter die Kosten übernehmen soll, ist in jedem Fall zunächst der Kontakt mit dem Jobcenter am Wohnort nötig.

Für die Suche von angemessenem Wohnraum gibt es unter anderem folgende Möglichkeiten:

- Vorsprache im Bürgerbüro oder in der Beratungsstelle der Stadt-/Gemeindeverwaltung
- Bewerbung um Wohnraum bei den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften
- Durchsicht von Wohnraumangeboten in der örtlichen Presse/Internet
- Aufgabe eines Wohnungsgesuchs in der örtlichen Presse